

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
der Ortsgemeinde Karl vom 20. Januar 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügensteuer und Hundesteuer vom 27.03.1987 (GVBl. S. 75) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 20.01.1988 erhält folgende Fassung:

"Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5561 Karl, den 10. November 1993

Ortsgemeinde
5561 Karl




(Ortsbürgermeister)

Verfahrensablauf:

Änderung der Hundesteuersatzung Ortsgemeinde Karl

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~Verbandsgemeinderates~~
Karl am 28.10.1993
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.11.1993 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 19.11.1993 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 19.11.1993

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

